

Stefan Bell<sup>1</sup>  
Regine Windirsch<sup>1,2</sup>  
Sigrid Britschgi  
Annette Malottke<sup>1</sup>  
Christopher Koll  
Mühlenstraße 3  
40213 Düsseldorf  
Telefon (0211) 863 20 20  
Telefax (0211) 863 20 222  
info@fachanwaeltInnen.de  
www.fachanwaeltInnen.de  
Fach LG 37

zugleich Fachanwälte für  
<sup>1</sup> Arbeitsrecht  
<sup>2</sup> Sozialrecht

## Mandanteninformation Oktober 2004

Datum Oktober 2004

### Altersteilzeit contra Unterhaltsverpflichtungen

Eine vor kurzem veröffentlichte Entscheidung des OLG Koblenz (Urteil vom 22.03.2004, AZ 13 UF 656/03, NJW-Spezial 2004, Seite 105) gibt einmal mehr Anlass, auf die Verbindung zwischen **arbeitsrechtlichen** Fragen und **familienrechtlichen** Problemstellungen hinzuweisen:

Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden sich häufig in Abstimmung mit dem Arbeitgeber, ihr Arbeitsverhältnis auf Altersteilzeit umzustellen. Je nach tariflichen oder gesetzlichen Grundlagen hat dies **Einkommenseinbußen** zur Folge. Im Bereich der Tarifverträge des Einzelhandels oder Groß- und Außenhandels erzielen die Arbeitnehmer beispielsweise nur noch 82,5 % ihres bisherigen Nettoeinkommens. Der Mindestbetrag nach gesetzlichen Bestimmungen kann deutlich noch niedriger liegen. In Anbetracht des Gewinns an Lebensqualität durch eine Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit auf 50 % nehmen Arbeitnehmer diese finanziellen Einbußen in Kauf.

Ein böses Erwachen folgt aber, wenn unterhaltsberechtigter (geschiedener) Ehegatte oder Kinder unverändert Unterhalt nach Grundlage des vor der Altersteilzeit vorhandenen Einkommens verlangen. Und das in den meisten Fällen mit Erfolg.

Es mag sozialpolitisch erwünscht und auch vom Staat gefördert werden, Arbeitszeit vor Beginn der Regelaltersgrenze zu verringern. Aus der Existenz derartiger sozialpoli-

tischer Möglichkeiten folgt aber noch nicht die Berechtigung des Unterhaltsverpflichteten, von diesen auch Gebrauch zu machen. Unterhaltsverpflichtete müssen bei der Wahl von bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer beruflichen Entwicklung auf die Belange der unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder Rücksicht nehmen.

Der Grundsatz lautet: Wer eine Altersteilzeit trotz fortbestehender Unterhaltsverpflichtungen vereinbart, verletzt seine so genannte Erwerbsobliegenheit, d.h. die Verpflichtung, seine Arbeitstätigkeit auf die Unterhaltszahlungen auszurichten. Konsequenz ist, dass der Unterhalt aus dem Einkommen berechnet wird, das der Unterhaltsverpflichtete erhalten hätte, wenn er nicht in die Altersteilzeit gegangen wäre.

Eine Abänderung der Unterhaltsansprüche nach Maßgabe der reduzierten Altersteilzeiteinkünfte erfolgt nur in Ausnahmefällen. Das OLG Hamm hat eine solche Ausnahme in folgender Fallgestaltung gesehen: Ein 62-jähriger Arbeitnehmer hatte das Angebot des Arbeitgebers auf Altersteilzeit angenommen, da ihm sonst wegen der bevorstehenden Schließung der Niederlassung Entlassung gedroht hätte (OLG Hamm, Urteil vom 14.02.2000 AZ 12 UF 149/99). Krankheitsgründe als Motivation zur Arbeitszeitreduzierung werden nur dann die Herabsetzung der Unterhaltsansprüche rechtfertigen, wenn die medizinische Notwendigkeit der Minderbelastung durch die Altersteilzeit aufgefangen werden kann – so das OLG Koblenz im oben zitierten Urteil sowie im Ergebnis auch das OLG Köln, Urteil vom 18.06.2002, Aktenzeichen: UF 20/01 in FamRZ 2003, Seite 602. So lässt sich beim am häufigsten praktizierten Blockmodell in der Altersteilzeit kaum argumentieren, da hier über einen längeren Zeitraum eine Vollzeitbeschäftigung absolviert wird, mit der die Freizeitphase erst angespart wird.

**Resümee: Höchste Vorsicht beim Abschluss von Altersteilzeitverträgen, wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen und die Gefahr besteht, dass die Unterhaltsberechtigten mit einer Reduzierung des Unterhalts nicht einverstanden sind!**